VERORDNUNG (EWG) Nr. 1108/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (2), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1982/82 (3), ist vorgesehen, daß vor Beginn jedes Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der Erntevorausschätzungen der Prozentsatz der Beihilfe festgesetzt wird, den die Mitgliedstaaten auszahlen, solange die tatsächliche Erzeugung nicht feststeht.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Anwendung der Beihilferegelung für nicht entkörnte Baumwolle ist dieser Prozentsatz zu einem Zeitpunkt festzusetzen, der sehr nahe bei der tatsächlichen Erntezeit dieses Erzeugnisses liegt.

Das in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 als Beginn des Wirtschaftsjahres vorgesehene Datum des 1. August liegt zu weit von der tatsächlichen Erntezeit entfernt. Infolgedessen ist es erforderlich, den Beginn des Wirtschaftsjahres um einen Monat zu verschieben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird folgender Absatz angefügt:

„Das Wirtschaftsjahr 1983/84 endet jedoch am 31. August 1984. Ab diesem Zeitpunkt läuft das Wirtschaftsjahr jeweils vom 1. September bis zum 31. August."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

(1) ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(3) ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 5.